

Entwurf zu TOP 6

1/098/2006

Geschäftsordnung

des GRM

für Wahlperiode

2006-2011

Geschäftsordnung

Nach § 50 NGO in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382, Art. 11 des Reformgesetzes vom 04.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1996, Nds. GVBl. S. 279), und gemäß der Hauptsatzung vom 16.10.2006 hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 01.11.2006 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ratsausschüsse beschlossen:

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Gemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (3) Bei Einladung zu einer Gemeinderatssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist die Gemeinderatssitzung unverzüglich durch Aushang im Bekanntmachungskasten bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 45 NGO in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigefügt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Gemeinderat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Gemeinderates

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer(innen) unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer(innen) sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Gemeinderates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
- (4) Einwohnerfragestunden können auch vor oder nach einer Ratssitzung stattfinden.
- (5) Der Rat kann beschließen anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 26 NGO) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Sind Ratsmitglieder verhindert, sollen sie den Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
- 3) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4) Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

- 5) Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6) Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
- 7) Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
- 8) Bericht des Ratsvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 9) Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
- 10) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 11) Behandlung von Anfragen und Anregungen
- 12) Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (4) Mit Zustimmung des Gemeinderates kann der Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken.
- (5) Der Bürgermeister oder ein Berichterstatter gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer(innen) in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung
 - auf Unterbrechung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf Überweisung an einen Ausschuss
 - auf Nichtbefassung
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der

Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt der Ratsvorsitzende den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

- (2) Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Ratsmitglied ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln.
- (6) Der Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler(innen)

§ 9 Wahlen

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 48 NGO.
- (2) Der Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler(innen).

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Außerhalb der Tagesordnung ist jedes Ratsmitglied zu entsprechenden Anfragen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beantworten sind; der Gemeinderat kann die Annahme der Anfrage ablehnen. Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Gemeinderates statt. Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, so muss dies in der folgenden Sitzung geschehen.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

- (2) Jede(r) Redner(in) hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Ratsvorsitzende kann Redner(innen), die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein(e) Redner(in) dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner(in) das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der Ratsvorsitzende zur Ordnung. Der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Gemeinderat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung schuldig gemacht hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Gemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen.
- (5) Der Ratsvorsitzende kann Zuhörer(innen), die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Niederschrift

- (1) Für die Abfassung der Niederschriften gilt § 49 NGO.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenem Umschlag mit dem Aufdruck "Vertraulich" zu versenden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO und dieser Geschäftsordnung.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihre(n) Vorsitzende(n) anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 14 Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 52 und 53 NGO und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Sofern der Gemeinderat die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertreter(in) zu benennen; Vertreter(innen) können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine(n) Vertreter(in) zu benachrichtigen und ihm/ihr die Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse überschneiden.

§ 15 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 06.11.2001 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Gemeinderat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Messingen, 01.11.2006

Gemeinde Messingen

Bürgermeister